



### Änderungen in der Wöchnerinnenfürsorge.

Wöchentliche Personen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der WöD, oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheitsversicherung eingetragene sind, erhalten vom 16. Dezember 1922 an als

#### Wochenhilfe:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird; 2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 2000 M.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 800 M. zu zahlen;

3. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, mindestens 8 M. täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in der Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 150 M. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195a getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gebarmittel und freie Arzneien zu gewähren. In diesem Falle stellt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerinnen nach § 195a, Abs. 1, auf 1200 M. findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Bei Erkrankung der Frau und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Absatz 1 der Betrag von 1800 M.

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Geborenen die Gebühren ausahlt, oder ein bestimmtes Einkommen gewährleistet, kann zusätzlich anordnet werden, daß die Krankenkassen einen einmaligen Betrag nach § 195a, Abs. 1, Nr. 2, bis zur Höhe von 1800 M. an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat.

Wöchentliche erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Stiefmütter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben; 2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a nicht zuzustehen, und

3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheitsversicherung eingetragene sind. Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochenlohn 60 M. und das Stillgeld 120 M. täglich. Wird bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich, so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von 4000 M. gewähren.

Sodern nicht zuzustehen die Annahme nachstehenden, daß eine Beihilfe nicht bewilligt wird, gilt eine Wöchnerin, die auf Wochenhilfe keinen Anspruch erheben kann, als minderbemittelte, wenn ihr und ihres Mannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen, oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921, den Jahresbetrag von 15 000 M. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 30 000 M. nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahre um 1500 M., falls der Betrag von 15 000 M. zu Grunde gelegt werden soll, und um 5000 M., falls der Betrag von 30 000 M. zugrunde gelegt worden ist. Dann wird gewährt als

#### Wöchnerinnenfürsorge:

1. und 2. wie unter Wochenhilfe;

3. ein Wochenlohn in Höhe von 50 M. täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in der Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;

4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld von 120 M. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Geborenen die Gebühren ausahlt, oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zusätzlich anordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrages nach § 195a, Abs. 1, Nr. 2, bis zur Höhe von 1800 M. an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195c der WöD, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gebarmittel und freie Arznei, so gilt diese Beihilfe auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe nach § 195a, Abs. 1, Nr. 2 auf 1200 M.

Eine für wöchentliche Versicherte wichtige Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt gefällt. Gemäß § 283 Absatz 2 WöD sind bei Arbeitsunfähigkeit keine Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Das gleiche gilt während des Bezuges des Wochen- und des Schwangerschaftsgeldes. Die Beitragszahlung war nun, ob die Worte „Das gleiche gilt“ bedeuten, daß bei Arbeitsunfähigkeit keine Beiträge zu entrichten sind oder ob sie für die ganze Zeit des Wochenlohnbezuges gelten.

Das Reichsversicherungsamt hat sich in einer Entscheidung auf den letzteren Standpunkt gestellt. Begründend führt es aus: Während der Leistung des § 54 a des früheren WöD, war allgemein anerkannt, daß der Bezug der Wöchnerinnenunterstützung ohne weiteren Bezug der Erwerbsunfähigkeit Beitragsfreiheit gewährte. Dem entspricht auch die Vorchrift des § 137 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung, wonach Wöchnerinnen während einer bestimmten Zeit nicht befristet werden dürfen. Ferngemäß sei die Wöchnerin während des Bezuges des Wochenlohnbezuges von der Beitragsentrichtung befreit, ohne Rücksicht darauf, ob sie arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist. Da der Begriff des Wochenlohnbezuges eine Rücksicht darauf, ob es für eine Zeit vor oder nach der Entbindung gezahlt wird, stets der gleiche ist, so könne die bei der Entbindung erfolgende Zahlung der wöchnerischen Leistungen in einer Summe rechtlich nicht anders bemessen werden, als nach der Rückwirkung gemäß der für mindestens weitere sechs Wochen.

Nach dieser Entscheidung sind also wöchentliche Versicherte, die entbinden haben, für 10 Wochen von der Beitragsentrichtung zur Krankenkasse befreit.

### Aus der Kautabakindustrie.

#### Neue Lohnvereinbarungen für Januar 1923.

Mit der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Kautabakgewerbes fanden am 20. Dezember 1922 Verhandlungen statt über die für den Monat Januar 1923 zu zahlende Teuerungszulage. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in nachstehender Vereinbarung zusammengefaßt:

#### Anhang II zum Kautabaktarifvertrag vom 3./4. Dez. 1922.

Auf die am 3./4. Dezember 1922 festgelegten Grundlöhne der Rollenmacher im § 11 des Tarifvertrages werden folgende Zulagen gewährt:

Für Gespinnst Nr. 18-24 ab 46 Rollen an	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 9-14 ab 46 Rollen an	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 8-6 ab 51 bis 70 Rollen	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 8-6 ab 71 Rollen an	20 Proz.
Für Gespinnst Nr. 6-4-5 ab 56 bis 80 Rollen	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 6-4-5 ab 81 Rollen an	20 Proz.
Für Gespinnst Nr. 4-4-4 ab 66 bis 90 Rollen	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 4-4-4 ab 91 Rollen an	20 Proz.
Für Gespinnst Nr. 4-4-3 ab 76 bis 90 Rollen	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 4-4-3 ab 91 Rollen an	20 Proz.
Für Gespinnst Nr. 3 ab 91 Rollen an	10 Proz.
Für Gespinnst Nr. 2 ab 91 Rollen an	10 Proz.

Die daraus errechneten Lohnsätze ergeben die neuen Grundlöhne.

Für Röhre und Schleifen ist ein Zuschlag von 15 Prozent zu zahlen.

Die bisherige Teuerungszulage wird erhöht, und zwar erstmalig zahlbar an dem auf den 31. Dezember 1922 folgenden Lohnzahlungstage

für Stangenmacher-Stücklöhne von 90 auf 168 Proz., für alle anderen Stücklöhne von 90 auf 170 Prozent für die Zeilohndarbeiter von 100 auf 100 Prozent der Grundlöhne. — Vorstehende Teuerungszulage erhöht sich mit Wirkung ab dem ersten Lohnzahlungstage nach dem 14. Januar 1923

für Stangenmacher-Stücklöhne von 90 auf 200 Prozent, für alle anderen Stücklöhne von 90 auf 210 Prozent, für Zeilohndarbeiter von 100 auf 230 Prozent der Grundlöhne. — Diese Teuerungszulagen behalten jedenfalls Gültigkeit bis zum Schluß der Lohnwoche, die nach dem 21. Januar 1923 abläuft. (Unterstrichen.)

Wie aus dem Anhang II zum Kautabaktarifvertrag vom 3./4. Dezember 1922 ersichtlich, wurden zunächst die Grundlöhne der Rollenmacher für kleine Abholungen um 10 Prozent und 20 Prozent erhöht. Auf diese 600000 neuen Grundlöhne werden dann die vereinbarten Teuerungszulagen verrechnet. Des weiteren wurde eine Änderung des § 11, letzter Absatz, vorgenommen, indem hinter „Bündeln“ die Worte „Röhre und Schleifen“ ein eingeleitet worden. Die vereinbarten Teuerungszulagen betragen für die ersten beiden Lohnperioden des Jahres für Stangenmacher 75 Prozent, für alle übrigen Arbeiter 83 Prozent und für die Zeilohndarbeiter 90 Prozent der Grundlöhne. Für die letzten beiden Lohnperioden im Januar betragen dieselben für Stangenmacher 110 Prozent, für alle übrigen Arbeiter 120 Prozent und für die Zeilohndarbeiter 130 Prozent der Grundlöhne. Diese Teuerungszulagen werden zu den bisher bereits gezahlten hinzugezählt, wodurch sich die im Anhang II aufgeführten Prozente ergeben, die auf die Tarifgrundlöhne zu zahlen sind.

Durch diese Vereinbarung sind die Löhne für 70 Prozent aller in Kautabakgewerbe Beschäftigten für den Monat Januar neu geregelt worden. In den Kautabakbetrieben jener Betriebe, die der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Kautabakgewerbes nicht angeschlossen sind, liegt es nunmehr, dafür zu sorgen, daß auch in diesen Betrieben die Löhne in gleicher Weise geregelt werden. Mit allem Nachdruck muß verlangt werden, daß einmal die den Kautabakfabrikanten anzustellenden Tarife anerkannt und daneben Teuerungszulagen vereinbart werden, wie sie bereits für die „große Wehrabr“ der Kautabakarbeiter bewilligt worden sind. Diese Löhne zu zahlen, sind alle Kautabakfabrikanten in der Lage. Die Preise, die jene Fabrikanten in der Welt für den Verkauf eines Tarifes abnehmen, für ihre Fabriksätze nehmen, sind so bemessen, daß sie die geforderten Löhne bewilligen und dabei noch ganz ansehnliche Überschüsse machen können. Wenn sie es trotzdem ablehnen, die beschriebenen Forderungen der Kautabakarbeiter zu bewilligen, so nur aus dem Grunde, weil sie glauben, daß der jetzt vorstehende schlechte Geschäftszustand die Möglichkeit bietet, den lästigen Lohndruck durchzuführen zu können, um dadurch den eigenen Profit noch mehr zu steigern. An dem geschlossenen Wehrabr der Kautabakarbeiter werden diese Pläne scheitern. Die Kautabakarbeiter werden nicht ruhen, bis der Tarif anerkannt und ausreichende Teuerungszulagen bewilligt sind. In einer Reihe von Verhandlungen haben die Kollegen und Kolleginnen zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit sind, alle zulässigen Mittel in Anwendung zu bringen, um ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen, falls eine friedliche Verständigung nicht erzielt werden kann.

#### Aus den Gauen und Zahlstellen.

Alle und gebührende Kollegen vom Bande, rüht euch! Vor mir liegt die Nummer 52 des Tabak-Arbeiter. Ich lese den Monatsbericht des Reichsarbeiterrates vom 11. Dezember vorigen Jahres und erlebe daran, daß die Krise im Tabakgewerbe wahren Umfang annimmt. Mit Schrecken wird das mancher Kollegen durchgelesen, was ich schreiben möchte: „Was soll ich begreifen?“ Auch ich habe mir das geguckt, und mir geht es nicht anders, was ich dann aus den alten und gebührenden Kollegen werden? Nicht haben sie eine große Familie mit dem höchsten Unterhaltungen werden sie sich eine Zeit lang über Wasser halten, oder wenn die austreibt, was wird dann?

Ich schreibe mich auf dem Bande in der Kameradschaft in eingeschrieben, wie ich also zum Verbande reuereit. Ich über, die mir keine andere Arbeit machen können, wollen dem Verbande zurück; Sogar für die alten Mitglieder und die erkrankten Kollegen, damit sie Arbeit im Verle bekommen. Euch über, der alten und gebührenden Kollegen wie ich; Verzeiht nicht in dieser kühnen Zeit, nicht ist im Verband und erhalt eure Stimme zum Protest und rüht euch!

Erleben, 30. Dez. 1922. Fröh Paul.

Annahme der Redaktion. Die Einblendung des Reichsarbeiterrates ist ein erschütterndes Bild von der Sorgen der alten und gebührenden Tabakarbeiter. Der Verband der Tabakarbeiter, wie in seinen Kreisen, nicht, um die Kollegen vor dem Aussterben zu schützen. Er hat keine Mittel-

keiten heranzuziehen (siehe letzte Beitragsaufstellung), um eine Regelung sich nötig erweisender Entlassungen nach sozialen Gesichtspunkten herbeizuführen. (Diese Richtlinien hat sich auch die deutsche Tabakarbeiter-Partei zu eigen gemacht.) Von dem Kollegen und Kollektiven, die aber erachtet werden, daß sie besonders die letzte Maßforderung des Kollegen Bandh beenden.

### Verhöhnung der Armen.

Zu einem regelrechten Schundorgan hat sich die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“, das Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber-Entwickler. Wie dieses Blatt die Not des deutschen Arbeiters verhöhnt, geht aus nachfolgenden Zeilen, die wir ihrer Nr. 49 und 50 entnehmen, hervor. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sollen einmal darüber nachdenken, was ihnen blühen würde, wenn die Arbeiterzeitung wehrlos, das heißt ohne starke, geschlossene Gewerkschaften, diesem Unternehmern aus geliefert wäre.

„Nimm nun Raus!“ Die nachstehenden Zeilen sind:

„Spann dich beharrlich heute ganz überlegen eine Stadt der Fabriken und der Arbeit. Von einem dortigen Freunde unseres Blattes werden uns folgende kleine Entschlüsse mitgeteilt:

„Ein junger Arbeiter betritt am Abend des Festtages ein Festzelt, sieht sich die Saure schneiden, den Kopf nachdenklich und einleitet, Gedächtnis; darauf folgt Wägen, obwohl kaum ein Wort zu sehen war, dann Gefühlslose, Verablung mit Saure und Spiritus, Erwerb einer Flasche Kognac, und der haltigenden Mene eines „milden Genes“ werden 1300 M. bezahlt.

„Eine etwa 15jährige Arbeiterin tritt aus einem Bäckerwerkzeug heraus zu ihrem vor dem Schenkler stehenden kaum 21jährigen Mann und fragt ihn: „Soll ich Vat nehmen?“ worauf er erwidert: „Nimm nun Raus, egal was ich nicht.“

„In einem Bäderlokal wird keine grünen Tücher zu haben, dafür aber weiße in großer Zahl. Ich gab meiner Fernrundern eine Auskunft und bekam zur Antwort: „Bei uns kaufen hauptsächlich Arbeiter und die essen die grünen Schürpen nicht.“

„Getragene Kleidungsstücke und Schürpen sollen verkauft werden. Der hierzu aufgelegte Sandler lehnt schlafend ab und bemerkt: „Das alte Zeug werden Sie hier nicht los; in Spandau mögen nur Arbeiter, die kaufen keine getragenen Sachen, damit gegen Sie lieber nach Charlottenburg, da ist immer Bedarf.“

„Eine ganz junge Arbeiterin wählt ein Paar Stiefel aus und bezahlt. Als ihr der Geschäftsführer den Wert herauszuarbeiten lassen will, sagt sie freundlich: „Danke schön, behaltet Sie mir doch, daß Sie mich so schnell bezahlen.“

„Unter Bewachung verläßt sich für die Wehrkraft der vorstehenden Fälle. Komme es noch bessere Beweise für den Wahnsinn der heutigen Entlassungsmethoden geben, die mit den Gewerkschaften verbunden?“

„In der Nr. 50 bringt dasselbe Blatt folgende Niedrigkeit zum Ausdruck, die ganz besonders hoch mirkt, da die ungenügende Entlohnung der Straßenbahnarbeiter in Folge der schlechten Finanzlage der Straßenbahnen allgemein bekannt ist.

„Das umgekehrte Ereignis. Eine junge Dame, welche dieser Tage in einer Großstadt eine Straßenbahnfahrt machte, erzählt uns folgendes Erlebnis: Der Fahrgast war billig; er zahlte nur 15 M. Als die Dame den Fahrschein hielt, sah sie alle stumm aufstehen, es ergab sich nur der Betrag von 14 M. Die Dame sah nach der Geldtasche und wollte einen größeren Teilbetrag herausheben, aber der Schaffner wollte ab: „Haben Sie kein Teufel, ich will auch einmal bezahlen sein, es kommt mir auf die 15 M. stark an.“

„Früher haben die Fahrgäste den Schaffner gewöhnlich Schaffner genannt, heute ist es umgekehrt. Ob aber die Werbung von gelunden Verhältnissen zeigt, das möchten wir dahingestellt sein lassen.“

Wir haben daraufhin einmal Nachfrage bei einem Vertrauensmann in Spandau gehalten. Er bestätigt uns die Begebenheiten und hat auch die Namen der betreffenden Arbeiter festgestellt. Gleichfalls berichtet er uns jedoch, daß, nachdem die junge Arbeiterin den Fahrschein nicht annehmen konnte, er sich sehr unheimlich gelehrt hat. Er eintakt, verhaltenen, schäbige Kravatte, ausser angezogene Hosen usw. deuteten darauf hin, daß es um den Mann offenbar nicht sehr glänzend bestellt ist, man sieht ihm aber trotzdem an, daß er vielleicht einmala bessere Zeiten gesehen haben mag. Weidenden fordert der Mann einen Rückzug. Da er ihn aber nicht sofort beschließen kann, bittet er, den Betrag in Teilzahlung abtragen zu können. Er zieht aus diesem Grunde eine Karte hervor und legitimiert sich als — ein hervorragendes Mitglied des Arbeitgeber-Verbandes.

Daß es den Herren Arbeitnehmern so schlecht ging, haben wir nicht geseht, aber die Lage des Arbeitnehmers, der einen Rückzug auf Wägen kaufen muß, hat uns denn doch tief erschüttert. Wem niemand da, der diesem armen Arbeiter hilft?

### Verbandsteil.

Neuregelung des Verbandes des „Korrespondenzblattes“ des WöD.

Für die Verbände, deren Zeitungen nicht in Berlin gedruckt werden, also auch für unseren Verband, soll der Verband des „Korrespondenzblattes“ an die einzelnen Orte in Zukunft direkt von Berlin aus erfolgen. Von den Verwaltungsstellen dieser Verbände sind deshalb in allen Orten gemeinsame Empfangsstellen einzurichten, wobei die „Korrespondenzblätter“ dann in einer gemeinsamen Sendung überwiegen werden sollen. Unsere Ortsverwaltungen müssen sich nun sofort mit den Verwaltungen der anderen in Betracht kommenden Gewerkschaften in Verbindung setzen, um eine Verabreichung über eine gemeinsame Empfangsstelle zu erzielen. Wenn ein Gewerkschaftssekretär, ein Ortsausführer oder ein Verbandsbeamter am Orte besteht, empfiehlt es sich, diese Stelle als gemeinsame Empfangsstelle vorzuschlagen. An Orten, wo nur unsere Organisation in Betracht kommt, läßt man das „Korrespondenzblatt“ am besten an das Mitglied schicken, welches auch die „Tabak-Arbeiter“ empfängt. Die Empfangsstelle muß dann die benötigte Anzahl Exemplare bei der Expedition des „Korrespondenzblattes“, Berlin SO, 16, Engelstraße 24-25 bestellen und zwar so schnell wie möglich, denn von Bremen aus werden die „Korrespondenzblätter“ den 2. Februar angestellt werden. Das Porto für die Übermittlung, welches von der Empfangsstelle mit der Expedition des „Korrespondenzblattes“ zu verrechnen ist und 1 M pro Exemplar und Vierteljahr beträgt, ist von der Lokalkasse zu decken.

Wagelstraße nach § 13, Berliner Zeitung, 960, 3. 6. 1920, aus § 17, einget. 5. 6. 1919, 2-2 & IV. 6731.



Nummer 2

### Die sozialistische

Der italienische

verfassungsmäßigen

Reaktion hat die

Widerstand zu finden

zur noch weiteren

Mittelschichtigkeit der

seinen ersten Austritt

für zu stellen geteilt

hinführenden wurde,

Stückzahl quitierte die

Wachzahl mit Bestän-

des Jahres, kein U-

unerschütterlich, nicht

annahme des Parla-

latenlose Sinnahme

brasilische Bürgerkrie-

schienen. Aus dem

gebaut, kein Abwech-

geworden. So daß

des italienischen